

Presseinformation

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.

Der bwf äußert sich zur Ankündigung der EdW, nunmehr mit der Erhebung von Sonderbeiträgen zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix Kapitaldienst GmbH beginnen zu wollen

Frankfurt am Main | Berlin, 3. Dezember 2007

In einem vom 29. November 2007 datierenden Schreiben hat die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) den rund 700 ihr zugeordneten Zwangsmitgliedern mitgeteilt, dass man aufgrund der Verzögerung des Phoenix-Insolvenzverfahrens nunmehr zügig mit der Entschädigung der Anleger beginnen wolle. Dies mache *„eine erste Erhebung von Sonderbeiträgen in Höhe von rd. 30 Mio. EUR erforderlich. Die EdW wird [...] [den ihr zugeordneten Instituten] Ihren Bescheid im Verlaufe der nächsten 3 Wochen zustellen.“*

Mit Blick auf die zu erwartenden Widersprüche gegen die Sonderbeitragsbescheide und die im Fall einer Abweisung derselben sich abzeichnenden Gerichtsverfahren, wurde der Sprecher der EdW, Herr Michael Helmers, in einer Veröffentlichung der Nachrichtenagentur Reuters vom 28. November 2007 mit den Worten zitiert: Man gehe davon aus, *„dass die Sache durchgeht“*.

Zu der hier geschilderten, jüngsten Entwicklung im Entschädigungsverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH, vertritt der Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V. folgende Auffassung:

Keine Entschädigungszahlung vor inhaltlich korrekter und rechtsverbindlicher Feststellung der Entschädigungsansprüche

Die EdW ist kraft Gesetzes nicht berechtigt, mit Entschädigungszahlungen zu beginnen, bevor sie nicht die jeweils individuell bestehenden Ansprüche der zu entschädigenden Anleger nach den Vorschriften des § 5 Abs. 4 EAG rechtsverbindlich festgestellt hat. Die Voraussetzungen für eine solche, in sofern in sich abgeschlossene Verfahrenshandlung, sind im vorliegenden Fall bisher jedoch nicht erfüllt.

In einer wenige Tage alten Erklärung auf Ihrer Webseite vom 16. November 2007, räumt die EdW vielmehr selber ein: *„Solange die Aussonderungsproblematik nicht geklärt ist, ist es auch für die EdW nicht möglich, eine konkrete Berechnung der Entschädigungsansprüche aller Anleger vorzunehmen.“*

Ungeachtet des mittlerweile massiv gestiegenen politischen Drucks, dem sich die EdW durch ihr Vorgehen ganz offensichtlich beugt, verbieten die ihr obliegende Fürsorgepflicht gegenüber den ihr zugeordneten Instituten als auch der Gleichbehandlungsanspruch der betroffenen Anleger, zum gegenwertigen Zeitpunkt bereits mit Entschädigungszahlungen zu beginnen und damit auch die Erhebung der hierfür für erforderlich gehaltenen Sonderbeiträge. Insbesondere steht es nicht im Ermessen der Entschädigungseinrichtung, auf Basis irgendwelcher überschlägigen „Modellrechnungen“ mittels „Szenarien“, „Schnittmengenbildung“ und dergleichen Entschädigungsansprüche vorläufig zu schätzen und auf dieser Grundlage Sonderbeitragshebungen bzw. Entschädigungszahlungen vorzunehmen.

Auch der bwf hält es für bedauerlich, wenn die verbindliche Berechnung und damit die Feststellung der einzelnen Entschädigungsansprüche derzeit noch nicht möglich ist, weil schlicht die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Die derzeitige, rechtlich wie berechnungstechnisch unklare Situation, darf jedoch nicht auf dem Rücken der EdW Zwangsmitglieder ausgetragen werden. Schließlich kann man nach rechtsstaatlichen Maßstäben auch den Insolvenzverwalter nicht dazu zwingen, vor Klärung der Rechtslage damit zu beginnen, die dort unzweifelhaft in nicht unbeträchtlicher Höhe vorhandenen Gelder, zumindest abschlagsmäßig „irgendwie“ zu verteilen.

Die EdW hegt selber erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken

Noch gravierender ist jedoch Folgendes: In einem dem bwf vorliegenden Schriftsatz der EdW an das Landgericht Stuttgart vom 24. Mai 2007, stützt die Entschädigungseinrichtung den von ihr behaupteten Haftungsanspruch gegen den Phoenix-Sonderprüfer Ernst & Young u.a. damit, dass bei einer „Finanzierung der Entschädigung allein über Beitragserhebung“ das „Einlagensicherungssystem“ (sic! – gemeint ist hier in erster Linie zunächst einmal wohl das Anlegerentschädigungssystem der EdW) auf Dauer nicht aufrecht erhalten werden könnte und die Bundesrepublik Deutschland „beim zu erwartenden Zusammenbruch des Systems

aufgrund der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Haftung bei unzureichender Richtlinienumsetzung zum Schadenersatz gegenüber den Anlegern verpflichtet [wäre]“.

Zudem könnten „kaum in verfassungsrechtlicher unbedenklicher Weise ständig die Zwangsmitglieder der Entschädigungseinrichtung zu „Nachschüssen“ (Beiträgen) verpflichtet werden“. – Genau hierauf müssen sich die EdW Institute aufgrund der jüngsten Entwicklungen derzeit jedoch einstellen. Im Lichte der hier zitierten, verfassungsrechtlichen Beurteilung der EdW *selber*, wäre eine „erste Erhebung von Sonderbeiträgen“ auch in der zunächst „begrenzten“ Höhe von 30 Millionen Euro (was mehr als dem bisherigen Gesamtbeitragsaufkommen der Entschädigungseinrichtung seit ihrer Gründung 1998 bis zum Jahr 2006 entsprechen würde!) daher klar ermessensmissbräuchlich.

Zudem wären, angesichts des erwarteten Gesamtfinanzierungsvolumens von 200 Millionen Euro, die angekündigten Sonderbeiträge nicht mehr als der sprichwörtliche „Tropfen auf den heißen Stein“. Dies hätte – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngst abgelehnten Bundesbürgschaft zur Absicherung eines ursprünglich geplanten Zwischenfinanzierungskredits der KfW – zur Folge, dass zu einer tatsächlichen, abschließenden Lösung des Problems, kurzfristig und wiederholt weitere („ständige“) Sonderbeiträgen („Nachschüssen“) notwendig würden. Genau dies stößt jedoch – wie oben zitiert – auch im Hause der EdW auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Zusammenfassend darf die beabsichtigte erste Tranche zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix daher nicht isoliert betrachtet werden. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbewertung des hiermit angestoßenen Prozesses. Hieraus ergibt sich jedoch geradezu zwingend, dass die EdW als teilrechtsfähiges, öffentlich-rechtlichen Sondervermögens auch nicht in einem ersten Schritt mit der Umsetzung eines Verfahrens beginnen darf, dessen rechtliche wie technische Voraussetzungen einerseits noch gar nicht gegeben sind und dessen absehbaren Gesamtvollzug, sie andererseits selber erklärter Maßen für verfassungsrechtlich bedenklich hält.

ENDE

Für weitere Informationen:

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91

Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92

mail@bwf-verband.de

www.bwf-verband.de